



Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung für die Ortschaft

„Untereggatsweiler“

Aufgrund von § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau in öffentlicher Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Klarstellungssatzung § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

zur Festsetzung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Untereggatsweiler.

§ 1

Die Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die sich in beiliegender Karte mit Stand vom 24.07.2025 im Maßstab 1:1.000 innerhalb der Umrandung befinden, liegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Untereggatsweiler. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

■■■■■ Abgrenzung Innen/Aussenbereich Baurecht

§ 2

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ort, Datum

Raphael Osmakowski-Miller, Bürgermeister

Begründung zur Klarstellungssatzung

für die Ortschaft

„Untereggatsweiler“

Der eingeschlossene Bereich der Klarstellungssatzung wird im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Parallel zur Aufstellung dieser Satzung wird ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans geführt, wonach die betreffende Fläche nach Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung als „Gemischte Baufläche“ ausgewiesen wird.

Die Stadt Bad Saulgau grenzt mit dieser Klarstellungssatzung für die Ortschaft Untereggatsweiler den Innenbereich verbindlich vom Außenbereich ab. Vorhaben im Innenbereich richten sich nach § 34 BauGB, Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB. Über die nachfolgende Entwicklungs- und Ergänzungssatzung werden noch weitere Gemarkungsteile außerhalb des Geltungsbereichs der Klarstellungssatzung zum Innenbereich nach § 34 BauGB erklärt.

Über die Verbindung der drei Satzungen möchte die Stadt Bad Saulgau ein Instrument für die Ortschaft Untereggatsweiler schaffen, welches die Bebaubarkeit von Flächen am Ort klar darstellt und es keinen Einzelfallentscheidungen mehr bedarf. Die Abgrenzung der Klarstellungssatzung wurde auf Grundlage der Bestandsgebäude (Wohngebäude) vom Fachbereich Baurecht erstellt.

Bad Saulgau, 24.07.2025

Christoph Zoll

Entwicklungssatzung § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB

zur Festsetzung des bebauten Gebiets im Außenbereich als einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

§ 1

Die im beiliegenden Lageplan vom 24.07.2025 dargestellten grünen Flächen die im Außenbereich liegen und im Flächennutzungsplan als Gemischte Bauflächen dargestellt sind, werden als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB festgelegt.



Entwicklungssatzung Einzugsflächen bebaut

§ 2

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 3

Die Grenzen dieses im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Untereggatsweiler“ sind im Lageplan vom 24.07.2025 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung. Die Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich aus der Klarstellungssatzung und die nach § 1 dieser Satzung ausgewiesenen grünen Flächen ergeben den im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

§ 4

Im zeichnerischen Teil dieser Satzung sind Baugrenzen definiert, die den bebaubaren Bereich auf den Flächen nach §1 dieser Satzung festlegen. Flächen die innerhalb der geschlossenen Baugrenzen liegen sind überbaubare Grundstücksflächen.



Baugrenze

§ 5

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ort, Datum

Raphael Osmakowski-Miller, Bürgermeister

Begründung zur Entwicklungssatzung

für die Ortschaft

„Untereggatsweiler“

Das Gemeindegebiet der Stadt Bad Saulgau umfasst zur Kernstadt noch 13 Ortschaften mit zugehörigen Weilern, welche mal mehr mal weniger landwirtschaftlich geprägt sind. Die in den Ortslagen vorhandenen landwirtschaftlichen Anwesen befinden sich oft am Ortsrand und stehen teilweise leer, da die Betriebsinhaber durch die Vergrößerung ausgesiedelt sind oder die Landwirtschaft aufgegeben wurde. Diese Gebäude befinden sich häufig zwar auf, im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohn- oder Mischgebietsflächen, was aber nicht gleich bedeutet, dass hier Baurecht besteht. Oft sind diese Gebäude dem Außenbereich zuzuordnen. Solche Gegebenheiten erschweren es, diese Gebäude in Verbindung mit größeren Umbaumaßnahmen und Erweiterungen einer anderen, nicht privilegierten Nutzung zuzuführen.

Die Stadt möchte diese ungenutzten Gebäulichkeiten wieder in Nutzung bringen, da zusätzlicher Wohnraum benötigt wird und dieser hier ressourcenschonend generiert werden kann ohne die Heranziehung von unberührten Flächen.

Mit dieser Satzung werden bebaute Grundstücke/Grundstücksteile im Außenbereich in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB einbezogen. Der bisher gültige Innenbereich wird durch die zuvor aufgeführte Klarstellungssatzung definiert. Durch die Entwicklungssatzung werden nun die im Lageplan vom 24.07.2025 grün dargestellten Flächen zum Innenbereich hinzugezogen. Zukünftige Bauvorhaben haben sich nach § 34 BauGB in ihrer Umsetzung an der vorhandenen Umgebungsbebauung zu orientieren. Im zeichnerischen Teil der Satzung wird der bebaubare Bereich durch Baugrenzen definiert. Entlang von Kreis- und Landstraßen ist nach § 22 Straßengesetz ein Mindestabstand vom Fahrbahnrand mit Hochbauten einzuhalten. Diese Vorgaben wurden im zeichn. Teil übernommen. Ggf. kann dieser Abstand durch Zusage des Straßenbaulastträgers verringert werden.

Bad Saulgau, 24.07.2025

Christoph Zoll

Ergänzungssatzung § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

zur Festsetzung und Abrundung des bebauten Gebiets im Außenbereich als einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

§ 1

Die im beiliegenden Lageplan vom 24.07.2025 dargestellten rot schraffierten Flächen die im Außenbereich liegen und im Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen dargestellt sind, werden als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB festgelegt.



Ergänzungssatzung Einzugsflächen unbebaut

§ 2

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 3

Die Grenzen dieses im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Untereggatsweiler“ sind im Lageplan vom 24.07.2025 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung. Die Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich aus der Klarstellungssatzung, der Entwicklungssatzung und die nach § 1 dieser Satzung ausgewiesenen rot schraffierten Flächen ergeben den im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

§ 4

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB werden folgende Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich von Neubebauungen auf den Ergänzungsflächen festgesetzt: Pro angefangene 100 m² Baugrundstücksfläche sind Pflanzflächen von mindestens 10 m² Flächengröße anzulegen. Die Pflanzflächen sind je Baugrundstück zusammenhängend an der jeweils straßenabgewandten Grenze des Baugrundstücks, vorrangig zum Außenbereich hin in mindestens 2 m Tiefe anzulegen. Es sind heimische standortgerechte Bäume und Sträucher nach der Bad Saulgauer Liste zu verwenden. Die Pflanzungen sind in der Pflanzdichte von mindestens einem Gehölz pro 2 m² Pflanzfläche anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Die Bad Saulgauer Liste mit Stand vom 17.12.2024 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Im zeichnerischen Teil dieser Satzung sind Baugrenzen definiert, die den bebaubaren Bereich auf den Flächen nach §1 dieser Satzung festlegen. Flächen die innerhalb der Baugrenzen liegen sind überbaubare Grundstücksflächen.



Baugrenze

§ 6

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ort, Datum

Raphael Osmakowski-Miller, Bürgermeister

Begründung zur Ergänzungssatzung

für die Ortschaft

„Untereggatsweiler“

Die Stadt Bad Saulgau stellt für die Ortschaft Untereggatsweiler eine kombinierte Satzung aus den Teilen Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung auf. Da es bei Baugesuchen sehr oft eine Einzelfallentscheidung verlangt, ob die geplante Baufläche im Innen- oder Außenbereich liegt und bebaut werden darf oder nicht, stellt die Stadt Bad Saulgau dies nun zweifelslos über die benannten Satzungstypen fest.

Bei der Aufstellung dieser Satzungskombination wurde der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen inklusive der parallel geführten 12. Änderung und die bestehenden, rechtskräftigen Bebauungspläne berücksichtigt.

Über die Klarstellungssatzung für das Ort Untereggatsweiler wird die aktuell gültige Grenze zwischen Außenbereich und Innenbereich festgelegt. Durch die Entwicklungssatzung wird diese Grenze um die im Lageplan vom 24.07.2025 grün dargestellten, bebauten Flächen ergänzt. Die endgültige Abrundung findet mit der Ergänzungssatzung statt, welche noch unbebaute Flächen im Außenbereich zu Innenbereichsflächen deklariert. Diese Flächen werden im beiliegenden schriftlichen Teil als rot schraffierte Flächen dargestellt.

Da hier noch nicht überplante Flächen herangezogen werden, löst dies einen Ausgleich des Eingriffs aus. Dieser Ausgleich ist nach den Festsetzungen dieser Satzung zu erbringen und wird durch eine Baugenehmigung und deren Umsetzung ausgelöst. Da die Möglichkeit besteht, dass die Baugrundstücksflächen im Liegenschaftskataster nicht separat herausgemessen werden, zählen zu den Baugrundstücksflächen Zufahrten, Gebäudegrundflächen, befestigte Flächen, Terrassen, angelegte Gärten usw. Diese Auflistung ist nicht vollständig und wird ggf. durch die Baurechtsbehörde ergänzt. Die Baugrundstücksfläche ist im Bauantrag auszuweisen. Da sich die Baugrundstücke direkt an der Grenze zum Außenbereich befinden, sind die Ausgleichsmaßnahmen an dieser Grenze durchzuführen, um eine klare Trennung zwischen Außenbereich und Innenbereich zu generieren und die Ansicht vom Außenbereich zum Innenbereich naturnah zu gestalten. Die Bepflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme sind die Grundstücksgrenzen sowie die hierzu notwendigen gesetzlichen Abstände wie z.B. aus dem Nachbarrecht zu berücksichtigen.

Die Bebaubarkeit der ausgewiesenen Flächen richtet sich nach § 34 BauGB und hat sich somit an der Umgebungsbebauung zu orientieren. Innerhalb der rot schraffierten Flächen sind Baugrenzen festgesetzt, die den bebaubaren Bereich innerhalb der Satzungsfläche definiert. Zusätzliche Festsetzungen werden in dieser Satzung nicht getroffen. Im zeichnerischen Teil der Satzung wird der bebaubare Bereich durch Baugrenzen definiert. Entlang von Kreis- und Landstraßen ist nach § 22 Straßengesetz ein Mindestabstand vom Fahrbahnrand mit Hochbauten einzuhalten. Diese Vorgaben wurden im zeichn. Teil übernommen. Ggf. kann dieser Abstand durch Zusage des Straßenbaulastträgers verringert werden.

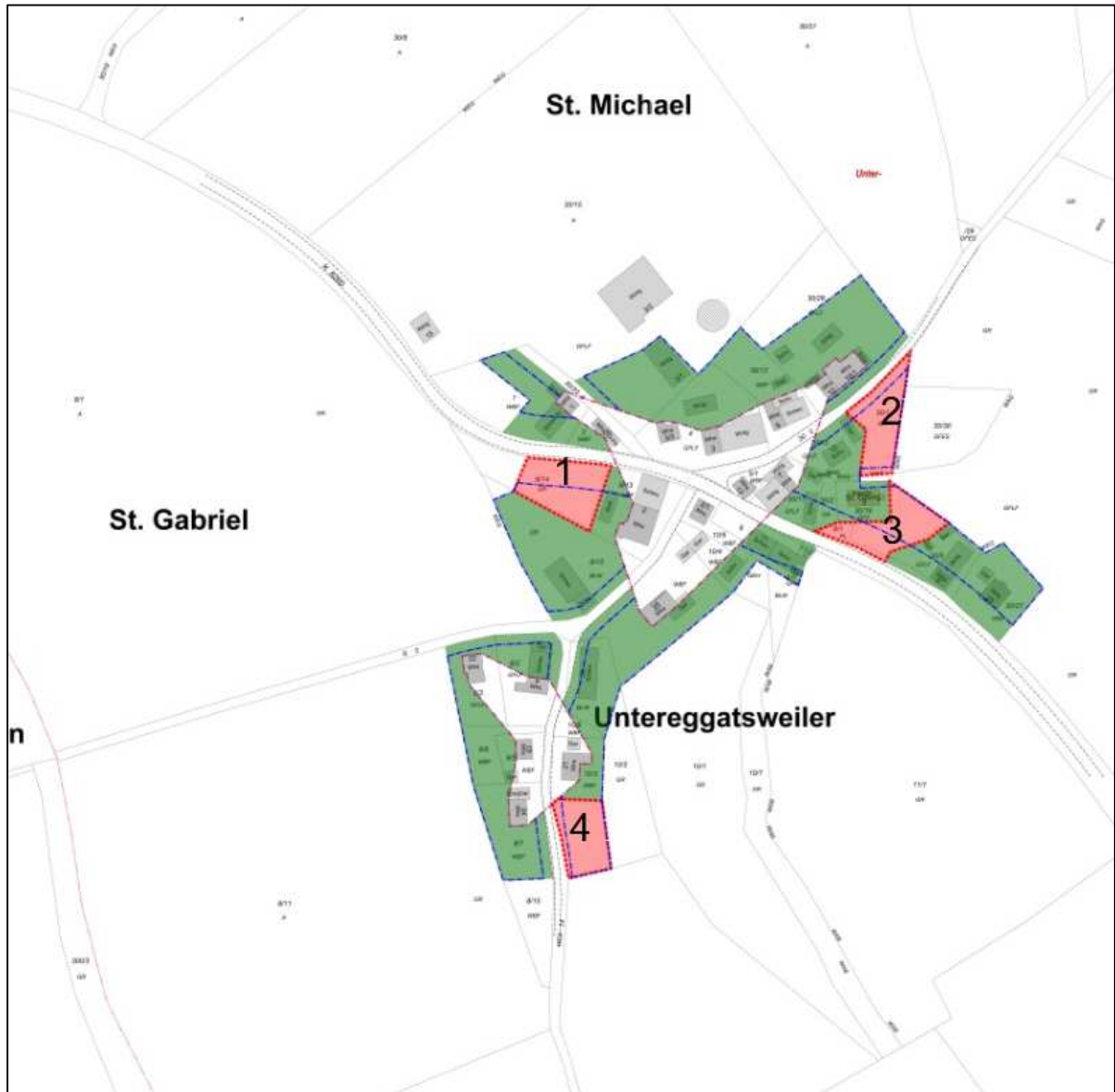
Bad Saulgau, 24.07.2025

Christoph Zoll

„Ergänzungssatzung Untereggatsweiler“, Gemarkung Braunenweiler Flur 1 Obereggatsweiler

Naturschutzfachliche Beurteilung

Klarstellungssatzung, Entwicklungssatzung, Ergänzungssatzung (rot), planerischer Teil



Zu beurteilende Bereiche 1-4 (flächig rot)

Luftbild GIS



Zu beurteilende Bereiche 1-4 (rote Zahlen)

Grundsätzliches, allg. Bestand Geltungsbereich und außerhalb:

Die vorliegende naturschutzfachliche Beurteilung bezieht sich auf die Ergänzungssatzung, deren Geltungsbereich im Außenbereich liegt und eng um die Bestandsbebauung gefasst ist. Sie dient deshalb vorwiegend der Abrundung der bestehenden Bebauung. Die Entwicklungssatzung bezieht sich auf bereits bebaute Grundstücke des Außenbereichs, die Kraft Satzung in den Innenbereich integriert werden und ist deshalb nicht Gegenstand dieser Beurteilung.

Die Flächen der Ergänzungssatzung sind relativ eng gefasst, unterschiedlich strukturiert und verteilen sich auf vier Bereiche im Ortsgebiet (siehe Übersichtsplan und Luftbild GIS). Diese vier Bereiche werden in der Beurteilung getrennt betrachtet.

Als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft werden in § 4 der Ergänzungssatzung ökologische Auflagen definiert. Beispielsweise werden pro 100 qm Baugrundstücksfläche mindestens 10 qm Pflanzflächen vorgeschrieben, die mit einheimischen Gehölzen aus der „Bad Saulgauer Liste einheimischer Gehölze“ zu bepflanzen sind. Im Geltungsbereich sind keine geschützten Biotope, Schutzgebiete etc. vorhanden. In einigen betroffenen Flächen sind jedoch Obstgehölze, Laubbäume, Laubsträucher und kleinere Wildhecken vorhanden. Die Fläche 1 wird als Gartenland genutzt. Östlich des Geltungsbereichs liegt in einem städtischen Retentionsfilterbecken ein kleinflächiges, nach § 33 NatSchG geschütztes Biotop (Quellflur, Nasswiesen und Tümpel 0,2977 ha). Südlich von Untereggatsweiler, außerhalb des Plangebietes, nahe des Bereichs 4, ist auf der Moorkarte der LUBW ein Bereich mit anmoorigen Böden ausgewiesen. Überflutungsbereiche, Wasserschutzgebiete, Waldbiotope oder weitere Schutzgebietskulissen sind nicht vorhanden.

Bestand Geltungsbereich und Planung

Im Folgenden werden die vier Bereiche der Ergänzungssatzung in Wort und Bild kurz beschrieben. In den Plänen sind diese Bereiche mit den Zahlen 1-4 gekennzeichnet.

Bereich 1:



Dieser Bereich wird als facettenreiches Gartenland intensiv und eher naturfern bewirtschaftet. Entlang der nördlichen Grenze befindet sich entlang der Kreisstraße 8260 eine bis zu sechs Meter hohe Thujahecke. Die Wiese des Gartenlandes ist flächig eingesät und wird regelmäßig in häufigeren Zyklen gemäht. Im östlichen Bereich des Grundstücks, das intensiv gärtnerisch genutzt wird, befinden sich einige Einzelgehölze, größtenteils exotische Coniferen (zwischen 3 und 10 Meter hohe Bäume und Sträucher) und einige wenige heimische, höher gewachsene Sträucher (z.T. Weiden). Zudem sind mehrere Lager-Kleingebäude und Beton-Pflanzringe vorhanden. Mittig auf der Fläche befinden sich außerdem zwei etwa zehn Jahre alte Obstbäume, die sich in einem weniger guten Zustand befinden.

Baumhöhlen waren zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme nicht vorhanden. Da die Fläche zum Großteil nicht naturnah gestaltet ist und intensiv kleingärtnerisch bewirtschaftet wird, hält sich die ökologische Wertigkeit in Grenzen. Am ökologisch hochwertigsten sind die einheimischen Sträucher. Bei Bebauung kann über die Ausgleichsaufgaben der Satzung, wie z.B. Wildhecken- und Einzelbaumpflanzung, das Restgrundstück ökologisch aufgewertet werden.

Bereich 2:



Dieser Bereich besteht aus einer intensiv genutzten Wiese, auf der sich ein etwa 60 Jahre alter vitaler Birnbaum und ein etwa 50 Jahre alter großkroniger Walnussbaum befindet. Baumhöhlen waren zum Zeitpunkt der Kartierung nicht vorhanden. Das Grundstück grenzt östlich an das Retentionsfilterbecken der Stadt und südlich an das dortige Fließgewässer bzw. den Gewässerrandstreifen an. Bei Bebauung bleiben Gewässerrandstreifen und Retentionsfilterbecken unberührt, das heißt, dass auch deren ökologischen Funktionen nicht beeinträchtigt werden. Es wird versucht, mindestens einen der beiden Bäume zu erhalten.

Als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft dienen die in der Satzung angeführten ökologischen Auflagen, wie z.B. Pflanzung von einheimischen Bäumen und Sträuchern aus der „Bad Saulgauer Liste einheimischer Gehölze“ sowie Auflagen zur Wildheckenpflanzung an der Grenze zum Außenbereich.

Bereich 3:



Der Bereich 3 besteht aus einer intensiv genutzten Wiese, die entlang der Kirche mit drei etwa 60-70 Jahre alten vitalen Birnbäumen und einem etwas kleineren Obsthochstamm bepflanzt ist. Diese Bäume bleiben bei einer baulichen Nutzung des Grundstücks erhalten. Der Artenschutz wird durch die Maßnahme nur wenig beeinträchtigt. Die ökologischen Auflagen der Satzung gleichen den Eingriff in Natur und Landschaft aus.

Bereich 4:



Dieser Bereich, südlich angrenzend an die Wohnbebauung, stellt eine Intensivwiese mit fünf hochstämmigen, etwa 30 Jahre alten Obstbäumen dar. Baumhöhlen sind nicht vorhanden. Bei einer Bebauung wird möglicherweise ein Teil der Bäume gefällt. Sollten Fällungen durchgeführt werden,

sind diese 1 zu 1 zusätzlich zu den Satzungsvorgaben zu ersetzen. Hierzu ist die „Bad Saulgauer Liste einheimischer Gehölze“ heranzuziehen.

Planung, Auswirkungen, Fazit:

Die Umsetzung des Vorhabens wirkt sich auf den Artenschutz unterschiedlich aus. Die meisten der ökologisch hochwertigen Obstgehölze bleiben erhalten. Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie Artenschutz sind temporär in der Bauphase und teilweise auch dauerhaft zu erwarten, da einzelne Obst- und Laubgehölze sowie kleinere Heckenbereiche im Geltungsbereich möglichen Bauvorhaben zum Opfer fallen könnten. Durch die ökologischen Auflagen in der Ergänzungssatzung (z.B. Pflanzgebote) minimieren sich die Auswirkungen. Da die betroffenen Bereiche eng gefasst sind und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, können die Auswirkungen auf den Artenschutz geringgehalten werden.



Thomas Lehenherr, März 2025

Bad Saulgauer Liste einheimischer Gehölze

<i>Deutscher Name</i>	<i>Botanischer Name</i>	<i>besondere Standortansprüche</i>
-----------------------	-------------------------	------------------------------------

Höher wachsende Bäume**Laubgehölze:**

Bergahorn	Acer pseudoplatanus	--
Spitzahorn	Acer platanoides	--
Moorbirke	Betula pubescens	staunasse Böden
Hängebirke	Betula pendula	--
Rotbuche	Fagus sylvatica	--
Stieleiche	Quercus robur	--
Traubeneiche	Quercus petraea	frische, sickerfeuchte Böden
Schwarzerle	Alnus glutinosa	frische, sickerfeuchte Böden
Weißerle	Alnus incana	--
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	--
Vogelkirsche	Prunus avium	--
Sommerlinde	Tilia platyphyllos	--
Winterlinde	Tilia cordata	--
Schwarzpappel	Populus nigra	frische, sickerfeuchte Böden
Silberpappel	Populus alba	frische, sickerfeuchte Böden
Zitterpappel	Populus tremula	frische, sickerfeuchte Böden
Bergulme	Ulmus glabra	--
Feldulme	Ulmus carpinifolia	--
Silberweide	Salix alba	frische, sickerfeuchte Böden
Trauerweide	Salix alba Tristis	--

Nadelgehölze:

Rotfichte	Picea abies	--
Waldkiefer	Pinus sylvestris	--
Weißtanne	Abies alba	--

Weniger hoch wachsende Bäume (max. 10-15 Meter)**Laubgehölze:**

Feldahorn	Acer campestre	--
Eberesche	Sorbus, aucuparia	--
Elsbeere	Sorbus torminalis	trockene, warme Standorte
Mehlbeere	Sorbus aria	trockene Standorte
Speierling	Sorbus domestica	trockene, warme Standorte
Hainbuche	Carpinus betulus	--
Steinweichsel	Prunus mahaleb	--
Traubenkirsche	Prunus padus	--
Korbweide	Salix viminalis	frische, sickerfeuchte Böden
Lorbeerweide	Salix pentrandra	frische, sickerfeuchte Böden

Nadelgehölze:

Eibe	Taxus baccata	schattige Standorte
------	---------------	---------------------

Sträucher**Laubgehölze:**

Berberitze	Berberis vulgaris	--
Feldahorn	Acer campestre	
Strauchbirke	betula humilis	stau- und wechselfeuchte Böden
Grünerle	Alnus viridis	frische, sickerfeuchte Böden
Faulbaum	Frangula alnus	stau- und wechselfeuchte Böden
Waldgeißblatt	Lonicera periclymenum	Kletterhilfe
Jelängerjelleber	Lonicera caprifolium	--
Blaue Heckenkirsche	Lonicera coerula	--
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	--
Felsenbirne	Amelanchier ovalis	--
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	--
Kornelkirsche	Cornus mas	--

Waldhasel	Corylus avellana	--
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	--
Traubenholunder	Sambucus racemosa	--
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus	--
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare	--
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	--
Schlehe	Prunus spinosa	--
Wildpflaume	Prunus cerasifera	--
Echter Schneeball	Viburnum opulus	--
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana	--
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna	--
Zweigrifflicher Weißdorn	Crataegus oxyacantha	--
Steinweichsel	Prunus mahaleb	--
Traubenkirsche	Prunus padus	--
Nadelgehölze:		
Bergkiefer	Pinus mugo	

Strauchförmige Weiden

Aschweide	Salix cinerea	v.a. staunasse Böden
Bruchweide	Salix fragilis	nährstoffreiche Böden
Kriechweide	Salix repens	moorige, kalkhaltige Böden
Lavendelweide	Salix elaeagnos	Aueböden
Mandelweide	Salix tiandra	Aueböden
Ohrweide	Salix aurita	moorige Böden
Purpurweide	Salix purpurea	Aueböden
Salweide	Salix caprea	--
Schwarzweide	Salix nigricans	Aue- und Moorböden
Korbweide	Salix viminalis	--
Lorbeerweide	Salix pentandra	--

Wildrosen

Hundsrose	Rosa canina	--
Kriechrose	Rosa arvensis	--
Weinrose	Rosa rubiginosa	--
Kleinblütige Rose	Rosa micrantha	--
Samtrose, Essigrose	Rosa gallica	--
Lederrose	Rosa coriifolia ssp. coriifolia	--
Lederrose, Hechtrose	Rosa coriifolia ssp. glauca	--
Rauhblattrose	Rosa jundzilli (trachyphylla)	--
Alpen-Heckenrose	Rosa pendulina (alpina)	--
Zimtrose	Rosa majalis (cinnamomea)	--
Bibernellrose	Rosa pimpinellifolia	--
Griffelrose	Rosa stylosa	--
Ackerrose	Rosa agrestis	--
Flaumrose	Rosa tomentella	--
Filzrose	Rosa tomentosa	--
Keilblattrose	Rosa elliptica	--
Rotblattrose	Rosa rubrifolia	--
Haarrose, Apfelrose	Rosa villosa ssp. pomifera	--
Haarrose, Weiche Rose	Rosa villosa ssp. omnisca	--
Tannenrose	Rosa abientina	--

Stadtverwaltung Bad Saulgau
Umweltbeauftragter Thomas Lehenherr
Oberamteistraße 11
88348 Saulgau
Tel.: 07581/207-325